

Luther.

Russland-/ Belarus-Embargo: *Rückblick 2024 & Update*

Ole-Jochen Melchior

3. Dezember 2024

Überblick: Änderungen der „Kern-Verordnungen“ seit Dezember 2023

„So viel hat sich doch gar nicht getan, oder?“

Änderungen Verordnung (EU) Nr. 269/2014: personenbezogene Sanktionen (Russland)

- VO (EU) 2023/2873 vom 18.12.2023 (**12. Sanktionspaket**)
- Durchführungs-VO (EU) 2023/2875 vom 18.12.2023
- Durchführungs-VO (EU) 2024/196 vom 21.12.2023
- Durchführungs-VO (EU) 2024/753 vom 23.02.2024 (**13. Sanktionspaket**)
- Durchführungs-VO (EU) 2024/849 vom 12.03.2024
- Durchführungs-VO (EU) 2024/1493 vom 27.05.2024
- VO (EU) 2024/1739 vom 24.06.2024 (**14. Sanktionspaket**)
- Durchführungs-VO (EU) 2024/1746 vom 24.06.2024
- Durchführungs-VO (EU) 2024/1842 vom 28.06.2024
- Durchführungs-VO (EU) 2024/2465 vom 10.09.2024
- Durchführungs-VO (EU) 2024/2455 vom 12.09.2024

Änderungen Verordnung (EU) Nr. 833/2014: güter- / branchen- / sektorbezogene Maßnahmen (Russland)

- VO (EU) 2023/2878 vom 18.12.2023 (**12. Sanktionspaket**)
- VO (EU) 2024/576 vom 12.02.2024
- VO (EU) 2024/745 vom 23.02.2024 (**13. Sanktionspaket**)
- VO (EU) 2024/1428 vom 17.05.2024
- VO (EU) 2024/1469 vom 21.05.2024
- VO (EU) 2024/1745 vom 24.06.2024 (**14. Sanktionspaket**)
- Durchführungs-VO (EU) 2024/2465 vom 10.09.2024
- Durchführungs-VO (EU) 2024/2761 vom 24.10.2024

Änderungen Verordnung (EG) Nr. 765/2006: personen- / güter- / branchen- / sektorbezogene Maßnahmen (Belarus)

- Durchführungs-VO (EU) 2024/768 vom 26.02.2024 (im Nachgang zum **13. Sanktionspaket**)
- VO (EU) 2024/1865 vom 29.06.2024 (im Nachgang zum **14. Sanktionspaket**)
- Durchführungs-VO (EU) 2024/2113 vom 26.07.2024
- Durchführungs-VO (EU) 2024/2465 vom 10.09.2024

Überblick: Änderungen sonstiger Verordnungen und neue Verordnungen seit Dezember 2023

„Nicht vergessen: Es gibt noch mehr!“

Verordnung (EU) 2022/263 vom 23.02.2022: betr. die besetzten / nicht kontrollierten Gebiete in der Ukraine

- Inhalt u.a.:
 - Einfuhrverbote
 - Ausfuhrverbote
 - Investitionsverbote
 - Dienstleistungsverbote
- Durchführungs-VO (EU) 2024/2465 vom 10.09.2024:
 - Anhang I geändert (zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten)

Neue Verordnung (EU) 2024/1485 vom 27.05.2024: „Russland-Menschenrechts-VO“

- nebst zeitgleicher Durchführungs-VO (EU) 2024/1488 vom 27.05.2024
- Vereinzelt fälschlicherweise als 14. Sanktionspaket bezeichnet.
- Tatsächlich handelt es sich um neue eigenständige Maßnahmen.
- Vergleichbar mit der Iran-Menschenrechts-Verordnung (VO (EU) Nr. 359/2011).
- Inhalt:
 - Ausfuhrverbote (Ausrüstung zur internen Repression etc.)
 - Dienstleistungsverbote
 - Personenbezogene Sanktionen (Einfrieren von Vermögen, Bereitstellungsverbot)

Neue Verordnung (EU) 2024/2642 vom 08.10.2024:

„über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands“

- Inhalt:
Personenbezogene Sanktionen (Einfrieren von Vermögen, Bereitstellungsverbot)
- Betroffen sind die in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die *„für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität oder Sicherheit in der Union, in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten, in einer internationalen Organisation oder in einem Drittland untergraben oder bedrohen oder die Souveränität oder Unabhängigkeit in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten oder in einem Drittland untergraben oder bedrohen...“*
- z.B. durch Einflussnahme auf Wahlen, Steuerung gewaltsamer Demonstrationen, Sabotage, Cyberaktivitäten
- Aber: **Der Anhang I ist derzeit noch leer...!**

Verordnung (EU) 2023/1529 vom 20.07.2023:

„über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine...“

„...sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran“

- Inhalt:
 - Ausfuhrverbote
 - Personenbezogene Sanktionen (Einfrieren von Vermögen, Bereitstellungsverbot)
- Durchführungs-VO (EU) 2023/2793 vom 11.12.2023
- VO (EU) 2024/1338 vom 14.05.2024
- Durchführungs-VO (EU) 2024/1604 vom 31.05.2024
- VO (EU) 2024/2897 vom 18.11.2024
- Durchführungs-VO (EU) 2024/2896 vom 18.11.2024

Dienstleistungs- und Softwareverbote

Dienstleistungs- und Softwareverbote

- Verboten ist:
 - die Erbringung bestimmter Dienstleistungen (u.a. Unternehmens- und Public-Relations-Beratung, Ingenieurwesen, Rechtsberatung, IT-Beratung...)
 - den Verkauf und die Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr bestimmter (Unternehmens-) Software
 - die Erbringung von damit zusammenhängender technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder anderen Diensten, Finanzmitteln und Finanzhilfen
- **Russland:** für die Regierung Russlands oder für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen (Art. 5n Abs. (1) bis (3a) VO (EU) Nr. 833/2014)
- **Belarus:** für die Republik Belarus, ihre Regierung, ihre öffentlichen Stellen, Unternehmen und Agenturen, oder natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Weisung der Republik Belarus, ihrer Regierung, ihrer öffentlichen Stellen, Unternehmen oder Agenturen handeln (Art. 1jc Abs. (1) bis (5) VO (EG) Nr. 765/2006)

Dienstleistungs- und Softwareverbote

- **Russland:** Das Verbot gilt grundsätzlich auch in Bezug auf entsprechende Leistungen an Tochtergesellschaften in Russland.
Der Ausnahmetatbestand gilt seit dem 01.10.2024 nicht mehr.
Aber Genehmigung gemäß Art. 5n Abs. (10) lit. h) VO (EU) Nr. 833/2014 möglich.
In Deutschland: Allgemeine Genehmigung Nr. 42 des BAFA (Achtung: Vorbehalte; Registrierungs- und Meldepflicht).
- **Belarus:** Das Verbot gilt nicht für Leistungen an Tochtergesellschaften in Belarus.
Absurd: Art. 1jc Abs. (10) lit. h) VO (EG) Nr. 765/2006 enthält gleichwohl einen Genehmigungstatbestand in Bezug auf Tochtergesellschaften in Belarus.
Wurde per „copy/paste“ aus der RUS-Embargo-VO übernommen.

„Klauselvereinbarungsverpflichtung“

„No-Russia-Clause“ / „No-Belarus-Clause“

- Vertragspartnern in Drittländern außerhalb der EU (ausgenommen sog. Partnerländer) muss unter Androhung „angemessener Abhilfemaßnahmen“ vertraglich untersagt werden, bestimmte definierte Güter und Technologien (i) nach Russland oder zur Verwendung in Russland bzw. (ii) nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus wiederauszuführen.
- **Russland:** Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014; gilt seit dem 20.03.2024; Ausnahme für die Erfüllung von vor dem 19.12.2023 geschlossenen Altverträgen bis zum 01.01.2025.
- **Belarus:** Art. 8g VO (EG) Nr. 765/2006; gilt seit dem 30.06.2024; Ausnahme für die Erfüllung von vor dem 01.07.2024 geschlossenen Altverträgen unbefristet bis zu ihrem „Ablaufdatum“.
- „vertraglich“: Es gilt allgemeines Vertragsrecht! Die Klausel kann individuell oder in AGB vereinbart werden, durch Aufdruck auf Standarddokumenten, online durch Anklicken einer „accept“-Box, theoretisch auch mündlich! Entscheidend ist die Akzeptanz des Vertragspartners.

„No-Russia-Clause“ / „No-Belarus-Clause“

- Die betroffenen Güter und die Partnerländer sind - aktuell! - in beiden Fällen, Russland und Belarus, identisch, ebenso die Ausnahmetatbestände.
- Die von der Kommission in den FAQ vorgeschlagene Klausel für Russland kann auch für Belarus angewendet werden. Die Bezeichnung der VO und der Anhänge muss jedoch angepasst werden.
- Theoretisch besteht in bestimmten Fällen (Verstoß des Vertragspartners gegen die Klausel, Inanspruchnahme der Ausnahme bei öffentlichen Aufträgen) eine Pflicht zur Meldung an die zuständige Behörde. Aber: Das BAFA hat sich für nicht zuständig erklärt!
- Ein Verstoß gegen die „Klauselvereinbarungsverpflichtung“ ist in Deutschland weder straf- noch bußgeldbewehrt.
- Die Zollbehörden fangen jedoch an, nach der Vereinbarung der Klausel(n) zu fragen.

Neue „No-Russia-Clause“ (nicht Belarus)

- **Achtung:** Neue Verpflichtung zur Vereinbarung einer „No-Russia-Clause“ ab **26.12.2024**.
- Art. 12ga VO (EU) Nr. 833/2014
- Betrifft u.a. den Verkauf, die Lizenzierung oder die anderweitige Übertragung von Rechten des **geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen** im Zusammenhang mit den in Anhang XL aufgeführten Gütern.
- Ein Formulierungsvorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.
- Bemerkenswert: „Partnerländer“ im Sinne von Anhang VIII sind hier nicht ausgenommen! Wurde wohl offenbar vergessen?
- Ausnahme für „Altverträge“, die vor dem 25. Juni 2024 geschlossen wurden und bis spätestens zum 26. Juni 2025 erfüllt werden.

Haftung für ausländische Tochtergesellschaften: „best efforts“-Verpflichtung

„best efforts“-Verpflichtung

- 14. Sanktionspaket: Angedacht war eine vermutete Verantwortlichkeit von EU-Unternehmen für Handlungen ihrer Tochtergesellschaften in Drittländern, die den Bestimmungen der Embargo-Verordnungen zuwiderlaufen.
- Außerdem: Ausländische Tochtergesellschaften sollten ebenfalls eine No-Russia-Clause vereinbaren müssen.
- Erstaunlich: 26 Mitgliedstaaten hatten keine Bedenken hiergegen, nur Deutschland hat sich einer derartigen Regelung widersetzt (und wurde schon als „*das neue Ungarn*“ tituliert...).

„best efforts“-Verpflichtung

- Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 01.12.2024:

Die Bundesregierung gerät jetzt unter Druck, weil sie zugunsten der deutschen Industrie schärfere europäische Sanktionsbestimmungen verhindert hat. Eine geplante Vorschrift, die auch Partnerunternehmen in China und anderen Staaten stärker in die Pflicht genommen hätte, ist auf deutschen Wunsch im letzten Sommer aus dem 14. Sanktionspaket der EU gestrichen worden. Der Sanktionsbeauftragte des ukrainischen Präsidenten, Wladyslaw Wlasjuk, hat deshalb die Bundesregierung im Gespräch mit der F.A.S. höflich, aber entschieden kritisiert.

Folge dem Stern

Russland kauft für seinen Krieg immer mehr deutsche Lastwagen, am liebsten Mercedes-Benz. Dabei hat die EU den Export verboten.

Im Sommer hat das Kanzleramt gebremst, als in der EU erwogen wurde, die „No-Russia-Klausel“ des Sanktionsregimes gegen Russland auch auf Tochterunternehmen europäischer Hersteller in Drittstaaten auszuweiten. Die deutsche Seite begründet diese Zögerlichkeit mit dem Argument, die EU-Kommission sei vorher gebeten worden, die Wirkung bisheriger Sanktionen zu analysieren, und habe dieser Bitte nicht entsprochen. Berlin möchte aber auch deutsche Unternehmen schützen. Für die sind neue Vorschriften immer lästig. Würden Russland-Sanktionen auch für ihre Partner in Drittstaaten gelten, müssten zigtausend Verträge geändert werden. Der Aufwand wäre enorm. Für Joint-Venture-Partner wie Beijing Foton Daimler, die ausschließlich außerhalb der EU produzieren, müsste ein ganz neuer Sanktionstyp eingeführt werden – extraterritoriale Sanktionen, wie sie etwa Amerika

verhängt. Davor ist Europa bisher zurückgescheut.

Habecks Wirtschaftsministerium schrieb dazu, der Druck müsse „aufrechterhalten beziehungsweise verstärkt werden, um der russischen Kriegsmaschinerie bestmöglich Einhalt zu gebieten“. Der Kampf gegen die Umgehung von Sanktionen werde „auch in künftigen EU-Sanktionspaketen eine zentrale Rolle spielen“. Neue Maßnahmen müssten aber auch „spürbare Auswirkungen“ haben. Ihr Nutzen dürfe nicht „außer Verhältnis“ zu den Belastungen für exportierende Unternehmen stehen.

Stattdessen:

Ein Kompromiss...

„best efforts“-Verpflichtung

- **Russland:** Art. 8a VO (EU) Nr. 833/2014
- **Belarus:** Art. 8i VO (EG) Nr. 765/2006

*„Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen **bemühen sich nach besten Kräften**, sicherzustellen, dass sich außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht an Handlungen beteiligen, die die restriktiven Maßnahmen gemäß dieser Verordnung untergraben.“*

- Es geht um „Tätigkeiten, die Auswirkungen haben, die mit diesen restriktiven Maßnahmen verhindert werden sollen, wie beispielsweise, dass ein Empfänger in Russland Güter, Technologien, Finanzierungsmittel oder Dienstleistungen einer Art erhält, die einem Verbot gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegen“.

„best efforts“-Verpflichtung

- Wenig hilfreiche FAQ der Kommission vom **22.11.2024**.
- Im Wesentlichen nur Verweis auf die Erwägungsgründe des 14. Sanktionspakets (VO (EU) 2024/1745 vom 24.06.2024).
- Klarstellung, dass die „best efforts“ Verpflichtung auch in Bezug auf russische (und belarussische) Tochterunternehmen gilt, da es sich ja um außerhalb der EU niedergelassene Unternehmen handelt.
- Klarstellung, dass die russischen „Gegenmaßnahmen“ eine Einhaltung der „best efforts“ Verpflichtung außer Kraft setzen können („*Russia is a country where the rule of law is virtually not applied anymore*“), aber dass es trotzdem stets auf den Einzelfall ankommt.
- Ein Verstoß gegen „best efforts“ Verpflichtung ist in Deutschland weder straf- noch bußgeldbewehrt.
- Unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen „mittelbare“ Ausfuhr-/Einfuhrverbote kann sich theoretisch (wie bisher) gleichwohl eine Verantwortung/Haftung ergeben.

Due-Diligence-Verpflichtung

Due-Diligence-Verpflichtung

- **Russland:** Art. 12gb / Anhang XL VO (EU) Nr. 833/2014: **ab 26.12.2024**
- **Belarus:** Art. 8ga / Anhang XXX VO (EG) Nr. 765/2006: **ab 02.01.2025**

„(1) Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die (...) gemeinsame vorrangige Güter verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, gehen (...) wie folgt vor: a) Sie unternehmen zur Ermittlung und Bewertung der Risiken der Ausfuhr nach Russland und der Ausfuhr zur Verwendung in Russland von solchen Gütern oder Technologien geeignete Schritte, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, und stellen sicher, dass diese Risikobewertungen dokumentiert und auf dem neuesten Stand gehalten werden. b) Sie setzen zur Minderung und zum wirksamen Management der Risiken der Ausfuhr nach Russland und der Ausfuhr zur Verwendung in Russland von solchen Gütern oder Technologien geeignete Strategien, Kontrollen und Verfahren um, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, unabhängig davon, ob diese Risiken auf ihrer Ebene oder auf Ebene des Mitgliedstaats oder der Union festgestellt wurden.“

Due-Diligence-Verpflichtung

- Ausgenommen von der Due-Diligence-Verpflichtung sind Geschäfte innerhalb der Union oder mit „Partnerländern“.
- Achtung: Due-Diligence-Verpflichtung **gilt auch für ausländische Tochterunternehmen:**

„(3) Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen stellen (...) sicher, dass außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden und die (...) gemeinsame vorrangige Güter verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, die Anforderungen in Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllen.

- *(4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung aus unvermeidbaren Gründen nicht in der Lage ist, die Kontrolle über eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung auszuüben.“*

Vielen Dank!

Ihr Referent



Rechtsanwalt, Partner
Essen
T +49 201 9220 24028
ole.melchior@luther-lawfirm.com

Ole-Jochen Melchior

Ole-Jochen Melchior studierte von 1990 bis 1995 Rechtswissenschaften an der Universität Trier. Von 1995 bis 1997 absolvierte er den juristischen Vorbereitungsdienst bei dem Landgericht Essen. Er ist seit 1997 als Rechtsanwalt zugelassen und seitdem für Luther bzw. die Vorgesellschaften tätig.

Inhaltliche Schwerpunkte

Ole-Jochen Melchior berät und vertritt unsere Mandanten in allen vertrags- und haftungsrechtlichen Fragen. Dabei bildet die Prozessführung vor den ordentlichen Gerichten einen maßgeblichen Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Darüber hinaus ist er für unsere Mandanten innerhalb des Außenwirtschaftsrechts in exportkontroll- und embargorechtlichen Fragestellungen tätig.

Luther.

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Luther.

Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Ho-Chi-Minh-Stadt, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon

Weitere Informationen finden Sie unter
www.luther-lawfirm.com
www.luther-services.com